

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo GmbH

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die eprimo GmbH („eprimo“), Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, AG Offenbach, HRB 43027 (Kontaktdaten: siehe Ziffer 20) und Sie.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Diese AGB regeln die Belieferung mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB, dem Auftragsformular bzw. Online-Bestellformular sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Lieferung von Strom durch eprimo. Die AGB gelten für alle Stromlieferungsverträge, die ab dem **1. Januar 2026** abgeschlossen wurden, sowie für alle bereits laufenden Stromlieferungsverträge, wenn Ihnen diese AGB im Rahmen einer AGB-Änderung übermittelt wurden. Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste ist unter <https://www.eprimo.de/agb> einsehbar und abrufbar.

2.2. eprimo liefert für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Ihre Stromversorgung erfolgt nur über inländische Netze und in Niederspannung. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms.

eprimo ist in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern abzuschließen. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt), sofern Sie keinen separaten Messstellenvertrag geschlossen haben.

Der Messstellenbetrieb ist Bestandteil dieses Vertrags, wenn die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und Sie oder im Fall von § 6 Messstellenbetriebsgesetz der Anschlussnehmer insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit uns oder mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Zusatzleistungen für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 34 Absatz 2 und 3 Messstellenbetriebsgesetzes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3. Umfang der Stromlieferung

Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags („Vertrag“) beziehen Sie Strom für den im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfart, z. B. für den gesamten Eigenbedarf (Haushaltsstrom) oder für Raumheizungszwecke zu den Bedingungen dieses Vertrages. Nur die dort genannte Art der Stromlieferung ist Bestandteil dieses Vertrags. eprimo beliefert Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefert eprimo Sie nicht, soweit und solange Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder eprimo an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die eprimo nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung eprimo im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

eprimo ist ebenfalls bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung von der Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 18 beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.

Wenn Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14 a Energiewirtschaftsgesetz geschlossen haben und auf der Basis Ihr Verteilnetzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefern wir dementsprechend eingeschränkt den Strom.

3. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn, Online-Kundenportal, Online-Produkt

3.1. Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an eprimo zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann eprimo Sie gemäß diesem Vertrag beliefert (= Begrüßungsschreiben), nehmen wir Ihr Angebot an, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail).

Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls.

3.2. entfällt

3.3. eprimo stellt auf seiner Webseite www.eprimo.de ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das Online-Kundenportal verfügt unter anderem über einen Postfachbereich, in dem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zu Ihrem Vertrag, z. B. Vertragsunterlagen, Begrüßungsschreiben etc. abgelegt und von Ihnen eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Außerdem können Sie dort auch Kundendaten verwalten und anpassen. Wenn Sie sich für das Online-Kundenportal registriert haben, werden Ihnen die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen in Ihrem geschützten Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein Postversand der dort bereitgestellten Mitteilungen und Rechnungen erfolgt dann nicht mehr. eprimo behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen wie z. B. Preisanpassungsschreiben, Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Sie werden von eprimo über einen neuen Posteingang im Online-Kundenportal per E-Mail informiert. Haben Sie sich für die Nutzung des Online-Kundenportals registriert, müssen Sie sicherstellen, dass Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse ständig aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im Online-Kundenportal vorgenommen werden.

3.4. Mit Abschluss eines Vertrages für ein Online-Produkt verpflichten Sie sich zur Registrierung und Nutzung des eprimo Online-Kundenportals. Sie sind damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zum Vertrag einschließlich der Übermittlung von Dokumenten, Rechnungen, wichtigen Mitteilungen (wie z. B. Preisanpassungsschreiben, Mahnungen etc.) ausschließlich über das Online-Kundenportal durch Bereitstellung der Dokumente dort erfolgt. Die Dokumente können von Ihnen eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie werden von eprimo über einen neuen Posteingang im Online-Kundenportal per E-Mail informiert. Sie verpflichten sich, eprimo für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

4. Strompreis, Preisbestandteile

4.1. Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der Grundpreis wird pro Zähler (Eintarifzähler), der Arbeitspreis pro abgerechnete Kilowattstunde berechnet. Grund- und Arbeitspreis bilden zusammen Ihren Strompreis.

4.2. Ihr Strompreis setzt sich wie folgt zusammen:

- a) von eprimo beeinflussbarer Teil des Strompreises: Beschaffungskosten, Vertriebskosten, Abrechnungskosten
- b) von eprimo nicht beeinflussbarer Teil des Strompreises:

(1) Netzentgelte:

- Netznutzungsentgelte
- Konzessionsabgaben

(2) Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:

- Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen, eines elektronischen Zählers und einer modernen Messeinrichtung (mME), soweit beide Leistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden (etwaige darüber hinausgehende Kosten des Netzbetreibers oder eines Messstellenbetreibers für den Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys) sind von Ihnen zu tragen)

(3) Steuern, Abgaben und Umlagen:

- Umsatzsteuer
- Stromsteuer
- KWK-Umlage
- § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung

4.3. Sofern Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragen, werden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung erstattet. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit eprimo Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet.

5. Bonus

5.1. Sieht der von Ihnen gewählte Tarif einen Bonus vor, so richtet sich dessen Gewährung nach den dazu im Auftrag getroffenen Regelungen.

5.2. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigt, die in den letzten 6 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von eprimo mit Strom beliefert wurden (= „Neukunden“).

5.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Bonus per Überweisung auf die der eprimo mitgeteilten Bankverbindung, andernfalls im Wege der Verrechnung mit der ersten Jahresabrechnung nach Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit. Die Belieferungszeit beginnt mit der Belieferung.

rung und ist von der Vertragslaufzeit zu trennen, die mit Vertragsschluss beginnt.

5.4. Setzt der Bonus voraus, dass

- der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit geschlossen wird oder
- die Belieferung in einem bestimmten, im Vertrag vereinbarten Zeitraum ununterbrochen erfolgt sein muss,

und wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit/ Mindestbelieferungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund beendet, so entfällt der Anspruch auf den Bonus; ein bereits gewährter Bonus ist in diesem Fall zurückzuzahlen. Der Anspruch auf den Bonus bleibt bestehen, sofern Sie den Vertrag vorzeitig in Ausübung eines Ihnen zustehenden Rechts (z. B. Sonderkündigung wegen einer Änderung der Preise oder der Vertragsbedingungen) beenden oder in den Fällen, in denen eprimo schuldhaft gegen die vertraglichen Hauptleistungspflichten verstößt.

6. Preisgarantie und Preisänderungen

6.1. Preisgarantie

Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit der eprimo-Preisgarantie ist eine Preisänderung ausgeschlossen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer und etwaige Preisänderungen, die die Stromsteuer und die künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen (vgl. Ziffer 6.4.) betreffen. Etwaige Preisänderungen erfolgen in dem in Ziffer 6.2. und/oder 6.4. beschriebenen Verfahren. Bei einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer gilt Ziffer 6.3.

6.2. Preisänderungen

6.2.1. Preisänderungen durch eprimo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch eprimo sind ausschließlich Änderungen der Preisbestandteile nach Ziffer 4.2. möglich. eprimo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist eprimo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.2.2. eprimo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf eprimo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen und auch sonst keine ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. eprimo nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.2.3. Änderungen der Preise werden erst nach unmittelbarer Mitteilung an Sie in Textform (Brief oder E-Mail, Einstellen in das Online-Kundenportal bei vorheriger Registrierung) an Sie wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

6.2.4. Ändert eprimo die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird eprimo Sie in der Mitteilung gem. Ziff. 6.2.3. hinweisen. Die Kündigung soll in Textform erfolgen. eprimo wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung (vgl. Ziffer 16) bleibt unberührt.

6.3. Abweichend von vorstehender Ziffer 6.2. werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Sie weitergegeben.

6.4. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, gilt Ziffer 6.2. entsprechend.

7. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitebschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungsstellung einmal jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Abweichend davon bietet eprimo eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Sie können eprimo den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen.

7.2. eprimo ist verpflichtet, Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der Ziffer 19.

7.3. Sie erhalten mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in

Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind (z. B. Verbrauch, Preise), mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Sofern bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt eprimo Ihnen Abrechnungsinformationen unentgeltlich monatlich in dem Kundenportal der eprimo zur Verfügung.

Sofern bei Ihnen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und Sie sich für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 7.4. entschieden haben, stellt eprimo Ihnen Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Ihr Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung.

7.4. eprimo bietet Ihnen die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Rechnungen und Abrechnungsinformationen (z. B. im Kundenportal der eprimo) anstelle der Übermittlung in Papierform an. Sie können eprimo die gewünschte elektronische Übermittlung gerne mitteilen. Hinweis: Diese Mitteilung an eprimo ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits die elektronische Kommunikation oder Online-Kommunikation für vertragsbezogene Informationen mit uns vereinbart haben.

7.5. Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteiltig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigt eprimo angemessen auch jahreszeitliche Schwankungen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und Erfahrungswerte der eprimo mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7.6 Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird der Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entsprechend Ziffer 4.2 entfällt.

8. Abschläge, Zahlungsbedingungen und Verzug

8.1. Rechnet eprimo Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, kann eprimo für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich auf Basis der jeweils gültigen Preise und des Verbrauches des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden. Wenn Sie eprimo glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird eprimo das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann eprimo die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstattet eprimo Ihnen binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. eprimo kann diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

8.2. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von eprimo in Ihrer Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten haben und nicht vor Beginn der Lieferung. eprimo darf die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

8.3. Sofern Sie Strom überwiegend für den gewerblichen oder beruflichen Bedarf beziehen, steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Beziehen Sie Strom für die Bedarfsart Haushalt, steht Ihnen neben der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates als Zahlungsmöglichkeit auch die Überweisung offen. Sie sind bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben.

8.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) mindestens 2 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum erfolgt.

8.5. Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann eprimo, wenn eprimo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. einen Inkasso-Dienstleister) einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter <https://www.eprimo.de/agb> abrufbaren oder der Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.

8.6. Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.7. Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstattet eprimo Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordert den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.

Kann eprimo die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzt eprimo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. eprimo kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt eprimo angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legt eprimo der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie haben bzw. eprimo hat nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem eprimo von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis hat.

9. Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1. eprimo ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Abrechnung und Abrechnungsinformationen

1. die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die uns von Ihrem Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt.

9.2. Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch liest eprimo die Messeinrichtung selbst ab und wird Ihnen die Kosten hierfür nicht berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem wird eprimo vorrangig die Werte nach Ziffer 9.1. verwenden.

9.3. eprimo hat nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht hat eprimo nur, wenn dies notwendig ist, um die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 9.1. abzulesen. Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von eprimo, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens drei Wochen vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

9.4. Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 9.1. keine Ablesedaten übermittelt haben oder eprimo aus anderen Gründen, die eprimo nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Letztverbrauchers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen.

9.5. Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei eprimo jederzeit beantragen. eprimo veranlasst dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei eprimo beantragen, müssen Sie eprimo zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlt eprimo, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung von Ihnen schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in Ihrem Eigentum steht, zahlen Sie die Kosten.

10. entfällt

11. Mitteilungspflichten

11.1. Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sowie Änderungen der Bedarfsart oder Ihrer persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse und im Falle der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auch Änderungen Ihrer Bankverbindung) sind eprimo unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen oder bei Registrierung für das Online-Kundenportal gemäß Ziffer 3.3. im Online-Kundenportal anzupassen. Weitere Mitteilungspflichten ergeben sich aus Ziffer 17.

11.2. Kommen Sie den vorstehenden Mitteilungspflichten nicht nach, ist eprimo berechtigt, Ihnen die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die konkrete Höhe der Mehrkosten, soweit diese pauschal angegeben werden können, entnehmen Sie der unter <https://www.eprimo.de/agb> abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der

Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

12. Vertragsänderungen

12.1. eprimo darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert und Sie bzw. eprimo diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder
- die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird.

eprimo darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Ihren Lasten verändern.

12.2. Die Regelung in Ziffer 12.1. gilt nicht für eine Änderung der

- Preise,
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung),
- Laufzeit des Vertrags und
- Regelungen zur Kündigung.

12.3. eprimo informiert Sie mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 12.1. in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.

12.4. Darüber hinaus können Sie den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

12.5. Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

12.6. Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 12.3. bis 12.5. wird eprimo Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

13. entfällt

14. entfällt

15. Vertragslaufzeit

15.1. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

15.2. Ist für den Vertrag eine Vertragslaufzeit oder ein bestimmtes Enddatum vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Enddatums automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gemäß Ziffer 16.2 gekündigt wird.

15.3. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 3.1.

16. Kündigung, Lieferantenwechsel

16.1. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit (vgl. Ziffer 15.1) oder verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (vgl. Ziffer 15.2), kann dieser von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

16.2. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden.

16.3. eprimo ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 18.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

16.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

16.5. Die Kündigung durch den Kunden kann in Textform, fernmündlich über Telefon oder über die Webseite von eprimo (<https://www.eprimo.de>) erfolgen. eprimo wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Kündigungen durch eprimo erfolgen in Textform.

16.6. eprimo wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

17. Umzug

Im Falle eines Umzugs sind Sie berechtigt, Ihren bisherigen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn eprimo Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform mitteilt, dass Ihr Vertrag an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortgesetzt werden soll und wenn die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck sind Sie verpflichtet, uns in Ihrer Kündigung Ihre zukünftige Anschrift mitzuteilen. Wenn möglich, teilen Sie eprimo bitte auch die neue Zählernummer mit.

18. Unterbrechung der Lieferung

18.1. eprimo ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie den Verpflichtungen aus dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

19. Haftung

19.1. eprimo haftet, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von eprimo, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. eprimo haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.

19.2. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

19.3. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

19.4. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der eprimo sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von eprimo einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

20. Kundenservice, Kundenbeschwerden

Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:

- Schriftlich: eprimo GmbH, Abteilung Kundenservice, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg
- E-Mail: kundenservice@eprimo.de

eprimo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

21. Streitbeilegung und Streitschlichtung

21.1. Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 20 benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030 2757240-0 wenden. eprimo ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

21.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516 (bundesweites Infotelefon), Fax 0228 148872, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

22. Schlussbestimmungen

22.1. Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.

22.2. Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen.

22.3. Wartungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

22.4. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

22.5. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gesetzliche Hinweispflichten:

EDL: Informationspflicht des Energieanbieters laut Energiedienstleistungsgesetz („EDL-G“)

Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Home/home_node.html). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (<https://www.vzbv.de/>).

Wir haben uns dem E.ON Verhaltenskodex unterworfen. Den vollständigen Kodextext finden Sie unter <https://www.eon.com/de/ueber-uns/corporate-governance/verhaltenskodex.html>

Ihre eprimo GmbH